

Regierungsrat Beat Tinner  
Volkswirtschaftsdepartement  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 30.11.2021

## Vernehmlassungsantwort zur Vorlage «V. Nachtrag zum Jagdgesetz»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Namens der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 30. November 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Vorlage «V. Nachtrag zum Jagdgesetz» Stellung nehmen zu können.

### ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die FDP begrüsst, dass das wichtigste Problem der Reviervergabe mit dem V. Nachtrag zum Jagdgesetz neu geregelt wird. Allerdings ist es wichtig, dass auch die weiteren Themen gemäss dem Positionspapier der Revier Jagd St. Gallen (RJSG) vom 12. August 2020 rasch angegangen und in einem VI. Nachtrag bzw. in einem Nachtrag zur Jagdverordnung geregelt werden. Weiter gilt es, die Neubewertung der Reviere im Sinne des von der Revier Jagd St. Gallen eingebrachten Vorschlages rasch anzugehen.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 11 Abs. 1<sup>ter</sup>

Altersstruktur heisst zu Recht Durchmischung (siehe auch Bericht Seite 7). Nicht jedes Revier braucht die gleiche Altersstruktur. In einem strengen Bergrevier kann diese anders aussehen als in einem kleinen Niederwildrevier. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der zeitlichen Verfügbarkeit viele ältere Mitglieder der Jagdgesellschaften - trotz der Altersgrenze von 70 Jahren - einen enormen Aufwand für ihre Reviere leisten (z. B. Kitzrettung, Ausrücken bei Wildunfällen usw.).

#### Antrag

› Führt auch das Vorgehen nach Abs. 1<sup>bis</sup> dieser Bestimmung zu keinem Ergebnis, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die aufgrund ihrer Altersstruktur die Bewirtschaftung des Reviers besser gewährleistet.

#### Art. 11 Abs. 5 (neu)

Ebenfalls nicht geklärt ist, wie ein Revier bewirtschaftet wird, wenn es wegen Rechtsverfahren bei Pachtbeginn noch keiner Jagdgesellschaft vergeben werden konnte.

#### Antrag

› Ist ein Revier bei Beginn der Pachtperiode wegen Rechtsverfahren noch nicht vergeben, setzt die zuständige Stelle des Kantons eine Gruppe ein, die das Revier bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bewirtschaftet. Die Gruppe steht unter der Leitung des zuständigen kantonalen Wildhüters.

**Art. 11<sup>bis</sup>**

Es ist also möglich, dass ein Revier nach der zweiten Ausschreibung an eine Jagdgesellschaft vergeben wird, die nach wie vor die notwendige Mitgliederzahl nicht erfüllt. Die Vergabe soll deshalb mit der Auflage verbunden werden, die Pachtvoraussetzungen innert einer Frist zu erfüllen. Passiert das nicht, kann die Pacht seitens Kanton aufgelöst werden. Eine solche Regelung würde zusätzlich Plätze in Jagdgesellschaften frei machen. Auf eine zweite Ausschreibung ist zu verzichten, wenn sich nur eine Jagdgesellschaft bewirbt, diese aber die Voraussetzungen nicht erfüllt. In diesem Fall soll die Vergabe mit Auflagen erfolgen.

**Antrag**

› Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 2 Lit b

Die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft wird am ehesten erreicht mit der Auflage, die notwendige Mitgliederzahl innert einem Jahr zu erfüllen.

› Art. 11<sup>bis</sup> Abs. 3 (neu)

Bewirbt sich eine einzige Jagdgesellschaft für ein Revier, welche die notwendige Mitgliederzahl nicht aufweist, erhält sie den Zuschlag mit der Auflage, die notwendige Mitgliederzahl innert einem Jahr zu erfüllen.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei  
Kantonalpräsident



Kantonsrat Christian Lippuner  
Fraktionspräsident